

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegegrad	I	II	III	IV	V	
Punkte	12,5 – 26,9	27,0 – 47,4	47,5 – 69,9	70,0 – 89,9	90,0 – 100,0	
Pflegegeld pro Monat <i>§37 SGB XI</i>	0 €	316 €	545 €	728 €	901 €	<ul style="list-style-type: none"> Anerkennung der Pflegetätigkeit (Sicherstellung der Pflege durch die Eltern/Angehörigen) Das Pflegegeld wird auf keine andere Leistung (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag) angerechnet! Es gilt nicht als Einkommen! (keine Geltendmachung bei Steuer)
Entlastungsbetrag , kann angespart werden, verfällt erst zum 30.06. des Folgejahres, Antrag muss nicht im Vorhinein gestellt werden <i>§45b SGB XI</i>	125 € (qualitätsgesichert einzusetzen, eine Zulassung des Anbieters nach Landesrecht ist erforderlich) Vorrangiges Ziel ist neben der Entlastung der Pflegeperson die Selbstbestimmtheit und Selbständigkeit des Kindes bei der Alltagsgestaltung zu fördern					<p><u>NRW:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> als Nachbarschaftshilfe¹ abrechenbar – Voraussetzung: Person muss <u>Pflegekurs (teilweise aktuell online ausreichend)</u> absolviert haben oder ähnliche Qualifikation besitzen Tätigkeit muss in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden, ggf. jedoch nicht versteuert werden (Steuerbefreiung nach §3 NR. 36 EStG) wenn nur eine Person betreut wird → mit zuständigem Finanzamt/Steuerberater individuell prüfen Ausreichender Versicherungsschutz ist Voraussetzung <p><u>Allgemein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Familienunterstützender Dienst, Ferienfreizeiten, Angebote der Behindertenhilfe, therapeutisches Reiten Anerkannte Unterstützung im Alltag für PG 1 auch nutzbar für Kurzzeitpflege, Pflegesachleistungen, Leistungen der Tages- und Nachtpflege (auf Antrag erstattungsfähig) nutzbar für Unterstützung im Haushalt <ul style="list-style-type: none"> ➤ Achtung: Kriterien für Dienstleister sind im Bundesland festgelegt ➤ Suchmaske: ➤ https://www.pflegewegweiser-nrw.de Suche: – haushaltsnahe Dienstleistungen



¹ Weitere Informationen unter: <https://www.pflegewegweiser-nrw.de/>

Abrechnung (Vordruck): <https://einzelhelfer.de/downloadbereich/>



Pflegegrad	I	II	III	IV	V		
<p>Verhinderungspflege <i>§39 SGB XI</i></p>	<p>0 €</p>	<p>1612 € pro Kalenderjahr (kann auf Antrag auch für Kurzzeitpflege genutzt werden, die sich dadurch auf 8 Wochen verlängert)</p>				<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag, wenn Pflegeperson durch Krankheit/Urlaub verhindert ist • i.d.R. Stundenweise ("Babysitter") • Nutzung auch für Ferienfreizeiten oder andere anerkannte Entlastungsangebote • Ersatzpflegekraft darf nicht bis zum 2. Grad mit Kind verwandt oder verwägert sein (bei Kindern sind dies nur Großeltern, Eltern, Geschwister) und/oder nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnen, es sei denn die Ersatzpflege wird erwerbsmäßig ausgeübt • Nutzung ist möglich wenn das Kind seit mind. 6 Monaten gepflegt werden • Krankenkasse fordert Quittung, Rechnung, Kontoauszüge als Nachweis an • <u>Pflegegeld wird ab 8 Std. tägl. Betreuungszeit anteilig gekürzt (auf die Hälfte des vor Beginn der Verhinderungspflege geleisteten Betrages)</u> • ACHTUNG: nicht genutzter Restbetrag verfällt Ende des Kalenderjahres <p>Steuer: § 3 Nr. 36 EStG (<u>Steuerbefreiung</u>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit muss in der Einkommenssteuererklärung angegeben, i.d.R. jedoch nicht versteuert werden • kurze Erklärung zur sittlich/moralischen Verpflichtung als Ersatzpflegeperson beifügen (Verweis auf § 3 Nr. 36 EStG) 	<p>Aufstockung von Verhinderungspflege und/oder Kurzzeitpflege</p> <p>Aufstockung der Verhinderungspflege für max. 6 Wochen, max. 2418 € pro Jahr Höchstdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr bleibt bestehen</p>

Pflegegrad	I	II	III	IV	V		
Verhinderungspflege						<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung der Verhinderungspflege bis zum 2. Grad Verwandtschaft: nur bis zur Höhe des 1,5fachen Pflegegeldes (entspricht Pflegegeld für 6 Wochen) Zusätzlich können nachweisbare Fahrtkosten und Verdienstauffälle, Unterkunftskosten bis zum Gesamtbetrag (1612€ max. 2418 € beim erhöhten Betrag) geltend gemacht werden Die Differenz zur Verhinderungspflege kann durch andere Entlastungspersonen (entfernter verwandt/nicht verwandt) genutzt werden Wenn Pflegeperson Verhinderungspflege erwerbsmäßig ausführt (i.d.R. bei 6 Wochen Dauer am Stück) oder wenn die zusätzlichen Aufwendungen in nachweisbarer Höhe vorliegen, kann Verhinderungsbetrag um 806€ durch die Kurzzeitpflege aufgestockt werden (Nachweis erforderlich) 	oder:
<p>Bei Nutzung bis zum 2. Verwandtschaftsgrad - Kürzung der Verhinderungspflege</p> <p>Als Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad gelten Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder</p>	0€	474 €	817,50€	1092 €	1351,50€		
<p>Kurzzeitpflege (bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr auf schriftl. Antrag, <u>Pflegegeld wird für die Zeit der Kurzzeitpflege um die Hälfte gekürzt, Streichung ab 4. Woche</u>)</p> <p>§42 SGB XI</p>	0 €	1774 € pro Kalenderjahr (die Hälfte des Betrages kann bei Nichtnutzung auf Antrag für Verhinderungspflege eingesetzt werden)			<ul style="list-style-type: none"> Kurzzeitige Versorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung Bei Kindern oft nicht ausreichend → zusätzlicher Antrag beim Landschaftsverband Rheinland auf Eingliederungshilfe möglich (einkommens- und vermögensabhängig) Eventuell anfallende Verpflegungskosten können über Entlastungsbetrag finanziert werden 	in Kurzzeitpflegeeinrichtung betreut werden, Pflegekasse zahlt max. 3386 € pro Jahr	
Pflegegrad	I	II	III	IV	V		

Pflegegrad	I	II	III	IV	V	
<p>Pflegesachleistungen pro Monat (bei Nicht – Inanspruchnahme sind 40% in Entlastungsleis- tungen durch zugelas- sene Anbieter umwan- delbar)</p> <p>§36 SGB XI</p>	0€	724€	1363€	1693€	2095€	<p>Pflegesachleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege zu Hause durch (Kinder-)Pflegedienst <p>Kombinationsleistung (Pflegegeld und Pflegesachleistungen) <u>→ Pflegegeld wird anteilig gekürzt:</u> Nutzung von 20% der Pflegesachleistungen bedeutet auch - 20% des Pflegegeldes</p> <p>Geldleistung für private Hilfen, kann mit Pflegesachleistungen kombi- niert werden, <u>Ausgaben für Pflegesachleistungen werden anteilig vom</u> <u>Pflegegeld abgezogen</u> für Pflegedienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflegerische Betreuung <ul style="list-style-type: none"> ○ Hilfen bei der Kommunikation ○ Stärkung der emotionalen Sicherheit bei bloßer Anwe- senheit ○ Durchführung von bedürfnisgerechter Beschäftigung (z.B. Musik hören, spazieren, Theaterbesuch) ○ Bezug zum häuslichen Bezug, d.h. keine Betreuung in Kita oder Schule • körperbezogene Pflegemaßnahmen • Hilfen bei der Haushaltsführung <p>Kombinationsleistung für Betreuungs- und Entlastungsange- bote (Entlastungsbetrag):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 40% der Pflegesachleistungen können für Betreuungs- und Entlastungsangebote durch zugelassene Anbieter verwendet wer- den (<u>Pflegegeld wird anteilig gekürzt</u>) <ul style="list-style-type: none"> ○ Familienunterstützender Dienst ○ Ferienfreizeiten ○ Angebote der Behindertenhilfe ○ Therapeutisches Reiten etc. ○ Haushaltshilfe nur durch anerkannte Anbieter

Pflegegrad	I	II	III	IV	V
Pflegehilfsmittel	0 €	Pflegehilfsmittel: zur Erleichterung der Pflege (Pflegebett, Lifter, Badewannenliege etc.)			auf Rezept des Kinderarztes oder SPZs, Sanitätshaus kümmert sich in der Regel auch um die Beantragung und Abrechnung
Zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel bis zu	0 €	40 € im Monat für Verbrauchsmittel: Handschuhe, Händedesinfektionsmittel, Einmalunterlagen etc.			<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (Kinderarzt) • Bedarf in Apotheke anmelden mit Verordnung (Reinigungsmittel, Handschuhe (nicht steril), Moltonauflagen, Einmalwickelunterlagen) • Pflegehilfsmittel aus Pflegeversicherung - Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (Saugende Bettschutzeinlagen (wiederverwendbare Bettschutzeinlagen möglich, Zuzahlung von 10% notwendig), Mundschutz, Handschuhe, Hand- und Flächendesinfektionsmittel) → in Apotheke anfragen ob sie es abdecken, sonst auch in Sanitätshaus • genehmigungsfrei, kann direkt rausgegeben werden
Windelgeld <i>§ 33 SGB V</i>					<p><i>Gesetzesgrundlage: § 33 SGB V (Hilfsmittel)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 3. Geburtstag (spätestens ab dem 4. Geburtstag) • Weil medizinisch notwendig oder im Einzelfall erforderlich ist • Ziel: muss der Person helfen, die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu erfüllen • Windeln; Inkontinenzunterlagen; Windelhosen (bedingt) etc. <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rezept vom Kinderarzt für aufsaugenden Inkontinenzartikel • Wg. Mind. mittlerer Urin- und/oder Stuhlinkontinenz • Bedarf pro Tag oder Monat (muss aufgeführt sein) • Diagnosen müssen aufgeführt werden <p>Versorgung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Apotheke/Sanitätshaus oder Vertragspartner der Krankenkasse • Ggf. Zuzahlung notwendig (unterschiedlich nach Krankenkasse 16-35€ pro Monat)

Pflegegrad	I	II	III	IV	V	
Teilstationäre Pflege (ergänzend)/ Tages-/Nachtpflege im Monat bis zu	0 €	689 €	1298 €	1612 €	1995 €	<ul style="list-style-type: none"> zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung zusätzlich zum Pflegegeld oder Pflegesachleistungen
Stationäre Pflege	125 € Zu- schuss	770 €	1262 €	1775 €	2005 €	<ul style="list-style-type: none"> Betreuung vollstationär in einer Pflegeeinrichtung

Zuschuss zu Umbau- maßnahmen	4000 € je Maßnahme	i.d.R. nur einmalig gewährt, Baubeginn erst nach Antragstellung und Gewährung!
---	--------------------	--

Pflegegrad	I	II	III	IV	V	
Soziale Sicherung der Pflegeperson	-	Rentenversicherung				<ul style="list-style-type: none"> ab einer Pflegezeit von 10 Std. an mind. 2 Tagen / Woche bis zu einer Berufstätigkeit von max. 30 Std. / Woche
	-	Unfallversicherungsschutz				<ul style="list-style-type: none"> während der gesamten Pfl egetätigkeit, auch wenn der Pflegend e für den Pflegebedürftigen unterwegs ist
	-	Arbeitslosenversicherung				<ul style="list-style-type: none"> bei bestehender Versicherungspflicht oder Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unmittelbar vor Aufnahme der Pfl egetätigkeit ab einer Pflegezeit von 10 Std. an mind. 2 Tagen / Woche
Pflegekurse	Für alle Pflegegrade					Kostenlose Kurse für pflegende Angehörige (auch zu Hause möglich)

Pflegegrad	I	II	III	IV	V	
Beratungsbesuche <i>§37 Abs. 3 SGB XI</i>	optional	PFLICHT				<ul style="list-style-type: none"> müssen von den Eltern eigeninitiativ bei (Kinder-)Pfle gediensten organisiert werden
	alle 6 Monate	alle 6 Monate	alle 6 Monate	alle 3 Monate	alle 3 Monate	

Pflegegrad	I	II	III	IV	V	
Steuerliche Nachteilsausgleiche: Pflegepauschbetrag	0€	600€	1100€	1800€	1800€	Den Pauschbetrag für die Betreuung eines hilfsbedürftigen Menschen können Sie im Mantelbogen Ihrer Einkommenserklärung als Pauschbetrag unter „außergewöhnliche Belastungen“ geltend machen Zusätzlich möglich: Behindertenpauschbetrag (Schwerbehindertenausweis) und Fahrtkostenpauschale angeben
Zuzahlungsbefreiung	Bei einem Mitglied mit (diagnostizierter) chronischer Erkrankung in der Familie				<u>Voraussetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • die gesamte Familie zahlt Zuzahlungen in Höhe von 1% des Familieneinkommens (nicht wie andere Familien in Höhe von 2%) • gesamtes Einkommen im Jahr der Familie wird berücksichtigt (auch Vermietungen, Verpachtungen) • Antrag auf Zuzahlungsbefreiung: erhältlich bei Krankenkasse • Chronikerbescheinigung Kinderarzt (einmalig notwendig) 	

Weiterführende telefonische Beratung

- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit (Pflegeversicherung): **030 340 60 66-02**
- Beantwortet werden hier alle Fragen zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Wer eine Frage zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege, zum Einstufungsverfahren, den finanziellen Leistungen oder dem neuen Pflege-Neuausrichtungsgesetz hat kann diesen kostenlosen Service des Bundesministeriums für Gesundheit in Anspruch nehmen.
- Pflegewegweiser NRW: www.Pflegewegweiser-nrw.de
- **0800 4040044** (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9-12 Uhr und donnerstags von 14-17 Uhr)

Information zu Familienunterstützendem Dienst:

- Ergänzend lassen sich Familienunterstützende Dienst auch über das Sozialamt als Eingliederungshilfe, dann genannt „Freizeitassistenz“ beantragen.

Sammlung bekannter Anbieter:

- Sonderspaß e.V. Offene Hilfen (www.sonderspass.de) – aktuell wegen Corona keine Angebote, ab 2022 wieder geplant
- **Karren e.V.** (<https://www.karren.de/fuer-menschen-mit-behinderung/fud/>) – Familienunterstützender Dienst auch in Bonn
- **Bunter Kreis** Freizeitangebote im Schwerpunkt nur für Kinder mit leichten oder mittelgradigen Beeinträchtigungen – Aufnahme in den Verteiler: für Kind mit Beeinträchtigung (oder auch für das Geschwisterkind): tatendrang@bunterkreis.de und geschwister@bunterkreis.de – Tagesausflüge, Wochenendfreizeiten, Familienfreizeiten, Freizeiten für Geschwisterkinder
- Caritas (<https://www.caritas-rheinsieg.de/hilfen-und-angebote/menschen-mit-behinderungen/begleitung-und-beratung/>)
- Diakonie Meckenheim, Rheinbach, Wachtberg (<https://www.diakonischeswerk-bonn.de/unsere-angebote/familien/familienunterstuetzender-dienst/>) (kein Angebot für Bonn, nur Rhein-Sieg-Kreis)

Pflegekurse – Qualifikation für die Nachbarschaftshilfe

- <https://www.angehoerige-pflegen.de/pflegekurs-online/>

Broschüren vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziales



Ratgeber Pflege

Pflegeleistungen zum Nachschlagen:

